

Gebuehrensatzung
für die Straßenreinigung der Stadt Luetjenburg

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| § 1 | Gegenstand der Gebühr..... | 2 |
| § 2 | Reinigung der Straßen..... | 2 |
| § 3 | Gebührenpflicht..... | 2 |
| § 4 | Bemessung und Höhe der Gebühr..... | 3 |
| § 5 | Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht..... | 3 |
| § 6 | Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr..... | 3 |
| § 7 | Datenverarbeitung..... | 4 |
| § 8 | Inkrafttreten..... | 4 |

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Lütjenburg erhebt Gebühren für die von ihr oder durch beauftragte Dritte durchgeführte Straßenreinigung entsprechend den nachfolgenden Regelungen. Durch die Gebühr werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.
- (2) Der Umfang der Straßenreinigung ergibt sich aus § 45 Abs. 1 und Abs. 2 StrWG, soweit die Stadt Lütjenburg ihre Reinigungspflicht nicht gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG übertragen hat. Die Straßenreinigung beinhaltet auch die Entleerung der Straßenpapierkörbe.

§ 2 Reinigung der Straßen

- (1) Die Reinigung der Straßen erfolgt bei maschineller Kehrung grundsätzlich einmal wöchentlich.
- (2) Der Winterdienst gemäß § 45 StrWG wird nach der Notwendigkeit durchgeführt.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Teileigentümer eines an einer in der Anlage A der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lütjenburg aufgeführten Straße anliegenden oder hierdurch erschlossenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschnldner.
Teileigentümer und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechnigte sind Gesamtschnldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Tritt innerhalb eines Kalendervierteljahres ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, so sind für die Gebühren dieses Kalendervierteljahres der bisherige und der neue Pflchnigte Gesamtschnldner.

§ 4 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der zu reinigenden Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an diese Straße angrenzt: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße;
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt ab dem 01. Januar 2008 je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes:
 - a) für die Stadt Lütjenburg 1,50 €
 - b) für die auswärtigen Gemeinden 1,00€

§ 5 Entstehung, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Straßenreinigung beginnt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Wird die von der Stadt Lütjenburg durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Stadt Lütjenburg zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird für das Kalenderjahr veranlagt.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt Lütjenburg berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben. Insbesondere ist die Stadt Lütjenburg berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstückes, sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes (Liegenschaftsamtes) zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstückenzu verwenden.

Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Absatz 2 des Landeschutzgesetzes Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Die Satzung vom 22. Dezember 1993, zuletzt geändert am 28. März 2001, tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Lütjenburg, den 19. Dezember 2007

STADT LÜTJENBURG

In Vertretung:

gez. H a n s e n

Hansen

1. stellv. Bürgermeister